

5.1 Muster zu § 65 BbgKVerf für die Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung
der Gemeinde ... für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u> Erträge Aufwendungen <u>davon:</u> ordentliche Erträge ordentliche Aufwendungen außerordentliche Erträge außerordentliche Aufwendungen Gesamtergebnis	
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u> Einzahlungen Auszahlungen <u>davon:</u> Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr ... wieder hergestellt.
 (Alternativ: Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.)

§ 3¹

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:
 (Alternativ: Die Steuersätze für die Realsteuern, die in [einer] gesonderten Satzung[en] festgesetzt worden sind, betragen:)

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	
4. Gewerbesteuer	

¹ Bei umlagefinanzierten Haushalten erfolgt alternativ die Festsetzung der Umlage in v. H.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf ... EUR festgesetzt.
(Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.)

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf ... EUR festgesetzt.
(Alternativ: Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.)

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf ... EUR
(Alternativ: der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um ... EUR auf ... EUR)
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf ... EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf ... EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf ... EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf ... EUR festgesetzt.

§ 7 ff.²

....., den

.....
(Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

² Die Haushaltssatzung kann weitere haushaltsrechtliche Regelungen enthalten.